AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
http://ageconsearch.umn.edu
aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Zum Scheingewinnproblem bei Inflation

Professor Dr. M. Köhne, Göttingen*)

Einleitung

Die in den letzten Jahren im Vergleich zu dem vorangegangenen Jahrzehnt höheren Inflationsraten haben in Wirtschaftspraxis und Wissenschaft zu einer intensiven Diskussion des Scheingewinnproblems geführt. Das gilt insbesondere für den industriellen Sektor sowie für die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre[1]). Dabei stehen die Gefahr der Substanzauszehrung der Unternehmen durch Besteuerung und Ausschüttung von Scheingewinnen und Maßnahmen zur Vermeidung dieses Substanzverlustes im Vordergrund der Erörterungen. Der Stand der Diskussion läßt sich etwa wie folgt charakterisieren: Bezüglich der Notwendigkeit, Scheingewinne aus den Jahresabschlußrechnungen zu eliminieren, besteht weitgehende Übereinstimmung. Die Methodik der Scheingewinnermittlung und damit die Einschätzung ihrer Höhe ist jedoch nach wie vor kontrovers[2]).

Im Agrarbereich tauchte das Scheingewinnproblem vor allem im Zusammenhang mit der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage landwirtschaftlicher Betriebsinhaber auf. Einzelne Arbeiten beschäftigten sich auch mit der Methodik der Scheingewinnermittlung[3]). Die Beiträge zur Methodik sind jedoch lediglich als erste Schritte anzusehen. Die methodische Grundlage für eine möglichst sachgerechte Einschätzung der Scheingewinne landwirtschaftlicher Unternehmen steht zur Zeit noch aus. Dies ist der Anlaß zu den folgenden Ausführungen: Sie sind dem Versuch gewidmet, die Möglichkeiten aber auch die Grenzen der Ermittlung von Scheingewinnen in Jahresabschlußrechnungen landwirtschaftlicher Unternehmen aufzuzeigen.

Die Weite des Themas erfordert einige Einschränkungen: Der Beitrag beschränkt sich im wesentlichen auf die Methodik der Scheingewinnermittlung und damit der Korrektur in Jahresabschlußrechnungen ausgewiesener Nominalgewinne. Dabei stehen zwei Auswertungsziele von Jahresabschlußrechnungen im Vordergrund der Betrachtung: Die Auswertung für den Betriebsinhaber selbst im Hinblick auf seine Finanz- und Entwicklungsdispositionen sowie die Auswertung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage landwirtschaftlicher Betriebsinhaber im Rahmen agrarpolitischer Analysen. Dieses impliziert, daß der Gewinn für beide Zwecke eine wesentliche Erfolgskennziffer oder zumindest die Grundlage für die Ableitung weiterer Erfolgskennziffern ist. Nicht behandelt wird in diesem Beitrag die einschlägige Korrektur von Jahresabschlußrechnungen für steuerliche Zwecke. Wesentliche der vorgebrachten Überlegungen haben auch dafür Gültigkeit, manche bedürften jedoch der Modifizierung und Erweiterung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch auf eine weitere Einschränkung hingewiesen: In dem Beitrag wird der Versuch unternommen, möglichst alle Einflüsse der Inflation auf die Gewinnermittlungsbilanzen sowie die damit verbundenen Gewinn- und Verlust-Rechnungen aufzuzeigen und die Möglichkeiten zur Eliminierung dieser Einflüsse darzulegen. Darüber hinausgehende Einflüsse der Inflation auf landwirtschaftliche Betriebe, wie z.B. Einflüsse auf die Absatzmöglichkeiten oder auf die Preisrelationen werden nicht behandelt.

Scheingewinn und Erhaltungskonzeptionen

Die Quantifizierung von Scheingewinnen setzt zunächst deren Definition voraus. Was unter Scheingewinn zu verstehen, wie er zu ermitteln ist und wie hoch er sich gestaltet, hängt entscheidend von der zugrundegelegten Erhaltungskonzeption ab[4]). Die den Jahresabschlußrechnungen traditionell und nach wie vor zugrundeliegende Erhaltungskonzeption ist die der nominellen Kapitalerhaltung. Danach ist der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Eigenkapital am Ende der Rechnungsperiode und dem Eigenkapital am Anfang der Rechnungsperiode vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Bezüglich der Einlagen soll im folgenden aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, daß sie nicht vorliegen. Der Gewinn ist dann der Betrag, der neben den Entnahmen zu einer Erhöhung des nominal ausgewiesenen Eigenkapitals des Unternehmens und bei Konstanz aller Preise zu einer entsprechenden Erhöhung der Aktiva und damit der Produktionskapazitäten geführt hat. Oder anders gesehen: Der Gewinn ist der Betrag, der entnommen werden kann, ohne daß sich das Eigenkapital nominal vermindert. Und schließlich: Da im Rahmen der doppelten Buchhaltung Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung untrennbar miteinander verbunden sind, ist der Gewinn auch gleich der Differenz zwischen dem Ertrag des Unternehmens und dem für die nominelle Erhaltung des Eigenkapitals notwendigerweise anzusetzenden Aufwand.

Bei konstantem Geldwert ist die Konzeption der nominellen Kapitalerhaltung und die darauf gegründete Gewinndefinition und Gewinnermittlung (weitestgehend) unumstritten. Bei Geldentwertung jedoch kollidiert die Konzeption der nominellen Kapitalerhaltung mit anderen Erhaltungskonzeptionen.

---

*) Institut für Agrarökonomie der Universität Göttingen.

1) Vgl. dazu bspw. die bei K. Bierle, Inflation und Steuer-Auswirkungen und Vorkehrungen im Unternehmensbereich, 2. Auflage, Berlin 1974 angegebene Literatur.

2) Vgl. dazu bspw. die Diskussion zu G. Sieben, Kritische Würdigung der externen Rechnungslegung unter besonderer Berücksichtigung von Scheingewinnen, „Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung", 26 Jg. (1974), S. 169-185.

3) Z. B. J. Vasthoff. Wie erhalte ich mein Vermögen bei Inflation? „top agrar", Heft 4, 1974, S. 18-20; W. Brandes, Investitions- und Finanzierungsprobleme landwirtschaftlicher Betriebe bei stärkerer Inflationsrate, Veröffentlichung des Hauptverbandes der landw. Buchstellen und Sachverständigen, Bonn o. J., S. 1-28.

4) Zu verschiedenen Erhaltungskonzeptionen vgl. bspw. K. Bierle, a.a.O., S. 38 ff.; G. Sieben und T. Schildbach, Substanzerhaltung und anteilige Fremdfinanzierung. Ein Beitrag zur Behandlung des Schuldenproblems in Jahresabschlüssen bei Geldentwertung, „Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis", Heft 10, 1973, S. 577-592.

Zunächst ist hier auf die Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung zu verweisen. Die Kollision der Konzeption der nominellen Kapitalerhaltung mit dieser Erhaltungskonzeption kann am besten am Beispiel der abzuschreibenden Wirtschaftsgüter verdeutlicht werden: Nach der Konzeption der nominellen Kapitalerhaltung werden die Abschreibungen vom Anschaffungswert berechnet. Bei Geldentwertung reichen die so berechneten Abschreibungen nicht für die spätere Ersatzbeschaffung. Im Zeitpunkt des Ersatzes entsteht eine Finanzierungslücke. Klammert man - der Bruttosubstanzerhaltungskonzeption entsprechend - die Schließung dieser Finanzierungslücke durch zusätzliche Fremdmittel aus, so muß diese Lücke durch einbehaltene Gewinne geschlossen werden. Wurden entsprechende Gewinnanteile nicht einbehalten, so kann - wieder unter Ausklammerung der Fremdfinanzierung - die physische Substanz des Unternehmens nicht aufrechterhalten werden. Wurden entsprechende Gewinnanteile einbehalten, so bedeutet deren Verwendung zur Schließung der Finanzierungslücke keine echte Nettoinvestition,sondern eine Schein-Nettoinvestition, da sich die Produktionskapazitäten dadurch nicht erhöhen. Die zur Schließung der genannten Finanzierungslücke einzubehaltenden Gewinnanteile sind also keine echten Gewinne in der oben gegebenen und bei Geldwertkonstanz gültigen Definition,sondern Scheingewinne. Soweit die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter betroffen sind, entsprechen die Scheingewinne der Differenz zwischen den zur Substanzerhaltung notwendigen Abschreibungen (orientiert an Wiederbeschaffungswerten) und den auf der Grundlage der Anschaffungswerte ermittelten Abschreibungen. Da Scheingewinne auch bei anderen Aktivpositionen vorliegen können, ist diese Scheingewinndefinition zu erweitern: Nach der Bruttosubstanzerhaltungskonzeption ist der jährliche Scheingewinn gleich der Differenz zwischen dem zur physischen Substanzerhaltung notwendigerweise anzusetzenden Aufwand und dem nach der Konzeption der nominellen Kapitalerhaltung tatsächlich angesetzten Aufwand.

Die Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung ist folgendermaßen zu werten: Die physische Substanzerhaltung und darüber hinaus das Wachstum der Produktionskapazitäten ist eine wesentliche Voraussetzung für die längerfristige Existenzsicherung landwirtschaftlicher Unternehmen. Das Abstellen auf die physische Substanzerhaltung bei der Gewinnermittlung ist daher sachgerecht. Aus dieser Sicht ist auch dem Standpunkt zuzustimmen, nur die über die physische Substanzerhaltung hinausgehende Ertrags-Aufwands-Differenz als Gewinn zu deklarieren. Jedoch führt die Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung zu einer Überschätzung des für die physische Substanzerhaltung erforderlichen Aufwandes, da sie lediglich die Aktivseite der Bilanz berücksichtigt und die Finanzierungsstruktur des Unternehmens außer Acht läßt. Dies kann anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht werden:

Ein Unternehmen habe eine Maschine zum Preise von 40 000 DM beschafft und schreibe diese nach der Konzeption der nominellen Kapitalerhaltung linear auf 10 Jahre also mit einer jährlichen Rate von 4 000 DM ab. Weiterhin wird unterstellt, daß die Maschine zu 50 % mit Kredit finanziert sei, daß Tilgungs- und Abschreibezeit und -verlauf einander entsprechen und daß damit 50 % der jährlichen Abschreibungen für die Tilgung verwandt werden. Am Ende der Nutzungsdauer der Maschine stehen also 20 000 DM an eigenen Mitteln aus Abschreibungen (sofern sie erwirtschaftet und nicht anderweitig verwandt wurden) für eine Ersatzbeschaffung zur Verfügung. Der Wiederbeschaffungspreis der Maschine belaufe sich dann jedoch auf 60 000 DM. Nach der Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung müßten bei Orientierung an diesem Wiederbeschaffungspreis jährlich 6 000 DM als Abschreibung und damit als Aufwand angesetzt werden. Es ergäbe sich ein jährlicher Scheingewinn in Höhe von 2 000 DM. Im Ersatzzeitpunkt stünden dann - nachdem der Kredit in Höhe von 20 000 DM getilgt ist - 40 000 DM an eigenen Mitteln zur Verfügung. In Verfolgung der Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung ergäbe sich im Ersatzzeitpunkt also folgende Situation: Die Wiederbeschaffung der Maschine und damit die physische Erhaltung der Substanz kann aus zuvor verrechnetem Aufwand (jährlich 6 000 DM) erfolgen. Die Finanzierung der Ersatzinvestition kann jetzt jedoch zu zwei Dritteln aus eigenen Mitteln vorgenommen werden, wohingegen dieses bei der vorangegangenen Maschine nur zu 50 % der Fall war. Unter sonst gleichen Bedingungen verschiebt sich die Finanzierungsstruktur des Unternehmens in Richtung auf eine relativ stärkere Selbstfinanzierung.

Die Eliminierung von Scheingewinnen aus Jahresabschlußrechnungen sollte das Ziel verfolgen, eine solche Korrektur des nominell ausgewiesenen Aufwandes und damit des Gewinns vorzunehmen, daß das Unternehmen bei Inflation im Falle einer Entnahme des korrigierten Gewinns möglichst genauso dasteht wie in einer Situation ohne Inflation. Im Beispiel wäre dieses Ziel erreicht, wenn die Ersatzinvestition in Höhe von 60 000 DM wie bei der vorangegangenen Maschine je zur Hälfte mit eigenen bzw. fremden Mitteln finanziert würde. Im Ersatzzeitpunkt müßten also nicht 40 000 DM aus eigenen Mitteln wie nach der Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung,sondern nur 30 000 DM zur Verfügung stehen. Dieses würde erreicht, wenn die am Wiederbeschaffungspreis orientierten Abschreibungen nur für den selbstfinanzierten Teil des in die Maschine investierten Kapitals vorgenommen würden. Die erhöhten Abschreibungen und damit der Scheingewinn beliefen sich dann im Beispiel nicht auf 2 000 DM sondern lediglich auf 1 000 DM je Jahr. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man, wenn zunächst der Scheingewinn nach der Bruttosubstanzerhaltungskonzeption also durch Orientierung an dem Wiederbeschaffungspreis der gesamten zu erhaltenden Substanz (im Beispiel 60 000 DM) ermittelt und dieser dann mit dem Eigenkapitalanteil in der Ausgangssituation (im Beispiel 50 %) multipliziert wird. Diese zuletzt skizzierten Wege entsprechen der Konzeption der Nettosubstanzerhaltung.

Nach den bisherigen Ausführungen ist also folgendes herauszustellen: Im Lichte der Zielsetzung, die Eliminierung von Scheingewinnen aus Jahresabschlußrechnungen so vorzunehmen, daß das Unternehmen bei Inflation im Falle einer Entnahme des korrigierten Gewinns möglichst genauso dasteht wie in einer Situation ohne Inflation ist die Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung abzulehnen. Sie ermöglicht zwar die Erhaltung der physischen Substanz, führt jedoch gleichzeitig zu einer fortlaufenden Verschiebung der Finanzierungsstruktur in Richtung auf eine relativ stärkere Selbstfinanzierung. Die Ursache liegt darin, daß die inflatorisch bedingte Finanzierungslücke nur durch eigene Mittel geschlossen werden soll. Das Gegenstück dazu wäre die ausschließliche Schließung der Finanzierungslücke durch Fremdmittel. In diesem Fall würden Scheingewinne gar nicht auftreten. Diese Konzeption ist jedoch abzulehnen, da sie zu einer fortlaufenden Verschiebung der Finanzierungsstruktur in Richtung auf eine relativ stärkere Fremdfinanzierung führt. Im Lichte der genann-

ten Zielsetzung ist der Konzeption der Nettosubstanzerhaltung der Vorzug zu geben. Sie geht davon aus, daß nur für das selbstfinanzierte Vermögen Substanzerhaltungsvorsorge zu treffen ist und führt dazu, daß bei Entnahme des Gewinns sowohl die Produktionsgrundlagen (Aktiva) erhalten bleiben können als auch c. p. die Finanzierungsstruktur die gleiche bleibt wie in einer Situation ohne Inflation. Der nach dieser Konzeption zu ermittelnde Scheingewinn kann auf verschiedene Weisen definiert werden. Die im Hinblick auf die weiteren Ausführungen zweckmäßigste Definition ist: Der jährliche Scheingewinn ist gleich der mit dem Eigenkapitalanteil am Anfang der Rechnungsperiode multiplizierten Differenz zwischen dem zur physischen Substanzerhaltung notwendigerweise anzusetzenden Aufwand und dem nach der Konzeption der nominellen Kapitalerhaltung tatsächlich angesetzten Aufwand.

Eine weitere Erhaltungskonzeption ist die der realen Eigenkapitalerhaltung[5]). Nach dieser Konzeption liegt ein Gewinn erst vor, wenn das in der Bilanz zu Beginn der Rechnungsperiode ausgewiesene Eigenkapital real erhalten wurde. Der für die reale Eigenkapitalerhaltung notwendige Gewinneinbehalt wird als Scheingewinn klassifiziert. Dieser Scheingewinn wird folgendermaßen ermittelt: Das zu Beginn der Rechnungsperiode ausgewiesene Eigenkapital wird mit einem Preissteigerungsfaktor für das jeweilige Rechnungsjahr - orientiert beispielsweise an der Preisentwicklung für die Lebenshaltung oder an der Entwicklung der Betriebsmittelpreise - multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird um die inflationsbedingten Werterhöhungen der Aktiva reduziert.

Gegen diese Erhaltungskonzeption lassen sich mehrere Einwände vortragen: Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ist die kaufkraftmäßige Erhaltung eines bestimmten Vermögens nicht von primärem Interesse. Denn landwirtschaftliche Betriebe werden in der Regel nicht in der Absicht bewirtschaftet, sie später zu veräußern. Auch werden die laufenden Zahlungen nicht aus dem Vermögen bestritten. Von vorrangiger Bedeutung ist die Erhaltung (und Mehrung) der Einkommeskapazität des Betriebes. Der wichtigere Ansatzpunkt dazu sind die physischen Produktionsgrundlagen unter Berücksichtigung der Finanzierungsstruktur und nicht das bilanzmäßig ausgewiesene Eigenkapital. Die Konzeption der realen Eigenkapitalerhaltung ist nicht dazu geeignet, die physische Substanzerhaltung sicherzustellen. Denn sie nimmt nicht spezifisch genug Bezug auf die Ursachen von Scheingewinnen bei den einzelnen Wirtschaftsgütern. Die Arbeit mit einer globalen Preissteigerungsrate ist zu unspezifisch, um Einzelprobleme wie die Wiederbeschaffungspreise einzelner Wirtschaftsgüter oder den Zusammenhang zwischen Scheingewinn und Bewertungsverfahren beim Umlaufvermögen berücksichtigen zu können.

Außerdem steht das Konzept in krassem Gegensatz zum Realisationsprinzip. Denn die anzusetzenden Wertsteigerungen bei den Aktiven sind ausschließlich nicht realisiert. Entstehen beispielsweise inflationsbedingte Finanzierungslücken bei den abzuschreibenden Wirtschaftsgütern oder beim Umlaufvermögen, so könnten diese durch Wertsteigerungen beim Boden oder beim zum Anlagevermögen gehörigen Vieh nicht geschlossen werden, wenn diese als die wichtigsten Produktionsgrundlagen nicht veräußert werden sollen.

5) Von ihr wird bspw. in folgenden Arbeiten ausgegangen: J. Vasthoff, a.a.O.; W. Skomroch, Finanzierung bei steigenden Preisen. In: Vorträge der 28. Hochschultagung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn, Hiltrup 1974, S. 29-44.

Und schließlich noch ein weiteres Argument gegen das Konzept der realen Eigenkapitalerhaltung als Grundlage zur Ermittlung von Scheingewinnen: Das in Gewinnermittlungsbilanzen ausgewiesene Eigenkapital ist weit davon entfernt, die Vermögenslage einigermaßen sachgerecht darzustellen. Die Ursache liegt in der nicht entsprechend gehandhabten Bewertung aber auch in den unterschiedlichen Zielen von Gewinnermittlungs- und Vermögensbilanzen. Das Ziel einer realen Vermögenserhaltung kann daher - sofern es besteht - nur mit speziellen Vermögensbilanzen angegangen werden. Dieses hat jedoch nichts mehr mit der Gewinnermittlung zu tun. Ein Zusammenhang könnte lediglich noch mit der Gewinnverwendung hergestellt werden.

Ein letztes zu erwähnendes Erhaltungskonzept ist das der Kaufkrafterhaltung des Gewinns. Danach wird die Differenz zwischen dem Nominalgewinn und dem mit Hilfe des Preisindex für die Lebenshaltung ermittelten realen Gewinn als Scheingewinn klassifiziert. Dieses Konzept setzt unmittelbar beim Nominalgewinn selbst an und ist auf die Gewinnverwendung gerichtet. Auf die Gewinnentstehung und damit auf die Produktionsgrundlagen des Unternehmens wird nicht Bezug genommen. Das zentrale Problem, daß die oben gebrachte bei Geldwertkonstanz gültige Gewinndefinition bei Inflation nicht mehr zutrifft, da der auf ihrer Grundlage ermittelte Nominalgewinn teilweise zur Erhaltung der Produktionskapazitäten verwendet werden muß, wird mit der Konzeption der Kaufkrafterhaltung des Gewinns nicht angegangen. Diese Erhaltungskonzeption ist daher für die Bearbeitung des eigentlichen betriebswirtschaftlichen Scheingewinnproblems nicht brauchbar.

Die Darlegungen zu den Erhaltungskonzeptionen abschließend ist festzuhalten, daß die Konzeption der Nettosubstanzerhaltung als die dem Scheingewinnproblem angemessenste anzusehen ist. Diese Konzeption liegt daher den folgenden Ausführungen zugrunde. Dabei wird in der Weise vorgegangen, daß für die einzelnen Aktivpositionen zunächst die nach der Bruttosubstanzerhaltungskonzeption zu ermittelnden Scheingewinne behandelt werden. Diese werden im folgenden „Bruttoscheingewinne" genannt. Nach deren Besprechung wird der Selbstfinanzierungsfaktor zwecks Umrechnung der Brutto- auf Nettoscheingewinne erörtert. Den Ausführungen liegt also das Konzept der physischen Substanzerhaltung unter Berücksichtigung der Finanzierungsstruktur zugrunde. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß auch die Ausgangsbasis der physischen Substanzerhaltung nicht problemlos ist. Denn nicht immer ist es betriebswirtschaftlich sinnvoll, die physische Substanz erhalten zu wollen, beispielsweise im Falle vorhandener Überkapazitäten im Maschinenbereich. Dieses ist allerdings kein spezielles Problem der Brutto- und Nettosubstanzerhaltungskonzeption. Es besteht auch bei Geldwertkonstanz. Es ist vielmehr ein spezielles Problem der Gewinndefinition und erinnert daran, daß der Gewinn wie auch der um Scheingewinne korrigierte Gewinn eine Erfolgskennziffer von nicht zu überschätzendem Aussagewert ist und daß er daher durch Zusatzrechnungen und weitere Erfolgskennziffern ergänzt werden muß. Darauf wird am Schluß dieses Beitrages noch einmal eingegangen.

Scheingewinne können grundsätzlich auf zweierlei Weisen eingeschätzt werden: Erstens durch Vergleich der üblichen, die Geldentwertung ignorierenden Gewinnermittlungsbilanz mit einer Bilanz, in der das Vermögen des Unternehmens mit tagesnahen Werten ausgewiesen wird[6]).

6) Vgl. bspw. G. Sieben und T. Schildbach, a.a.O.

Und zweitens mit Hilfe einer Nebenrechnung, die lediglich zu einer Bereinigung der Erfolgsrechnung von Preissteigerungseinflüssen führt. Der zweite Weg ist unproblematischer und unkomplizierter. Er liegt den folgenden Ausführungen zugrunde.

Bruttoscheingewinne bei verschiedenen Aktivpositionen

Scheingewinne können bei allen Aktivpositionen von Gewinnermittlungsbilanzen auftreten. Diese Positionen werden im folgenden gruppenweise abgehandelt.

Bruttoscheingewinne bei abzuschreibenden Wirtschaftsgütern

Die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter, d.h. vor allem Maschinen und Gebäude, sind die wichtigste Gruppe von Aktivposten, bei denen Scheingewinne vorliegen können. Die Ursache ist hinlänglich bekannt. Die vom Anschaffungswert berechneten Abschreibungen reichen bei Geldentwertung nicht für die spätere Ersatzbeschaffung. Es müßte eine höhere, an der Wiederbeschaffung orientierte Abschreibung berechnet werden. Diese bietet die Möglichkeit der Substanzerhaltung, setzt jedoch nicht notwendigerweise eine identische Reinvestition der Abschreibungen voraus. Die Differenz zwischen der substanzerhaltenden Soll-Abschreibung und der niedrigeren an Anschaffungswerten orientierten tatsächlichen Abschreibung ist der Bruttoscheingewinn.

Nun gibt es jedoch verschiedene Möglichkeiten, die Soll-Abschreibung zu berechnen und es stellt sich die Frage, welches die sachgerechteste der verschiedenen Abschreibungsalternativen ist. Diese Frage soll mit Hilfe der Übersichten 1 bis 3 beantwortet werden. In Übersicht 1 wurde von einem einzelnen Wirtschaftsgut ausgegangen und ein Abschreibungszeitraum von 4 Jahren unterstellt. Die Investition werde zu Beginn des ersten Jahres getätigt. Die Spalte II der Übersicht 1 verdeutlicht, wie sich bei der angegebenen Inflationsrate der Wiederbeschaffungswert des Anlagegutes von Jahr zu Jahr entwickelt. Spalte III enthält die bisher und nach wie vor im Rechnungswesen übliche Abschreibung vom Anschaffungswert. In den Spalten IV bis VII werden sodann die vier wichtigsten Alternativen zur Berechnung der Soll-Abschreibung vorgestellt.

Spalte IV enthält die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert, d.h. von dem in Spalte II aufgeführten Wiederbeschaffungswert am jeweiligen Bilanzstichtag. Für diese Abschreibungsalternative ist zunächst festzuhalten, daß die über die gesamte Nutzungsdauer summierte Abschreibung geringer ist als der Wiederbeschaffungswert am Ende des vierten Jahres, daß sie also für die Wiederbeschaffung nicht ausreicht.

Spalte V zeigt die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert ergänzt durch eine Nachholabschreibung, die die über den Bilanzstichtag hinausgehende weitere Preissteigerung berücksichtigt. Die Berechnung läßt sich am Beispiel des 2. Jahres verdeutlichen: Die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert (Spalte IV) beläuft sich im 2. Jahr auf 2 809 DM. Da zwischen dem 1. und 2. Jahr ein weiterer Preisanstieg vorlag, ist die Abschreibung vom 1. Jahr zu niedrig bemessen. Dieses muß jetzt korrigiert werden. Die notwendige Nachholabschreibung ergibt sich aus der Differenz von 2 809 DM und 2 650 DM (vgl. Spalte IV) multipliziert mit 1 Jahr erforderlicher Nachholabschreibung. Der Betrag in Höhe von 159 DM zu der eigentlichen Abschreibung des 2. Jahres (2 809 DM) hinzuaddiert, ergibt den in Spalte V ausgewiesenen Betrag in Höhe von 2 968 DM. Der Übersicht ist zu entnehmen (vgl. Spalte V und Spalte II), daß die Abschreibungssumme der gesamten Nutzungsdauer dem Wiederbeschaffungswert im Ersatzzeitpunkt entspricht.

Dieses ist auch bei Spalte VI der Fall. Diese Spalte enthält die Abschreibung vom zukünftigen Wiederbeschaffungswert, also vom Wiederbeschaffungswert im Ersatzzeitpunkt.

Schließlich sei auf die Spalte VII verwiesen. Die dort aufgeführten Beträge errechnen sich aus der üblichen Abschreibung vom Anschaffungswert und aus der jährlichen Steigerung des Wiederbeschaffungswertes. Der Betrag in Höhe von 3 136 DM im 2. Jahr beispielsweise ergibt sich aus 2 500 DM (Spalte III) erhöht um die Differenz 11 236 DM minus 10 600 DM (Spalte II). Auch dieses Verfahren gewährleistet, daß die über die gesamte Nutzungsdauer summierte Abschreibung dem Wiederbeschaffungswert im Ersatzzeitpunkt entspricht.

Allein anhand der Übersicht 1 ist eine Beurteilung der relativen Vorzüglichkeit der Abschreibungsalternativen nicht möglich. Daher wird weiterhin die Übersicht 2 herangezogen. Dort wurde nicht von einem einzelnen Anlagegut, sondern von einer Gruppe identischer Güter mit kontinuierlichem Altersaufbau ausgegangen, so daß jährlich 1 Anlagegut ersetzt werden muß. Den für den jährlichen Ersatzbedarf erforderlichen Mitteln (Spalte II) werden die nach den verschiedenen Alternativen ermittelten jährlichen Abschreibungssummen gegenübergestellt (Spalten

Übersicht 1: **Höhe und Verlauf der Abschreibung bei unterschiedlichen Abschreibungsalternativen**

Annahmen: Anschaffungswert des Anlagegutes 10 000 DM, Nutzungsdauer 4 Jahre, Restwert 0, lineare Abschreibung, konstante jährliche Inflationsrate 6 %

Ende des Jahres	Jeweiliger Wiederbeschaffungswert DM	AfA vom Anschaffungswert DM	AfA vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert DM	AfA vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert plus Nachholabschreibung DM	AfA vom zukünftigen Wiederbeschaffungswert DM	AfA vom Anschaffungswert plus jährliche Preissteig. DM
I	II	III	IV	V	VI	VII
1	10 600,00	2 500,00	2 650,00	2 650,00	3 156,20	3 100,00
2	11 236,00	2 500,00	2 809,00	2 968,00	3 156,20	3 136,00
3	11 910,20	2 500,00	2 977,50	3 314,50	3 156,20	3 174,20
4	12 624,80	2 500,00	3 156,20	3 692,30	3 156,20	3 214,60
Abschreibungssumme		10 000,00	11 592,70	12 624,80	12 624,80	12 624,80

Übersicht 2: **Die Entwicklung von jährlichem Ersatzbedarf und jährlicher Abschreibungssumme einer Gruppe von Anlagegütern bei unterschiedlichen Abschreibungsalternativen**

A n n a h m e n: 4 Anlagegüter mit gleichmäßigem Altersaufbau, Anschaffungswert vor Eintritt der Inflation je 10 000 DM, Nutzungsdauer 4 Jahre, Restwert 0, lineare Abschreibung, kontinuierliche Ersatzbeschaffung, bis zum Ende des 1. Jahres keine Inflation danach konstant 6 % je Jahr

Ende des Jahres	Ersatzbedarf	Jährliche Abschreibungssumme bei			Jährliche Abschreibungssumme bei Afa vom A.-Wert	Ausgewiesener jährl. Bruttoscheingewinn bei		
		AfA vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert	AfA vom zukünftigen Wiederbeschaffungswert	AfA vom Anschaffungswert plus jährliche Preissteig.		AfA vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert	AfA vom zukünftigen Wiederbeschaffungswert	AfA vom Anschaffungswert plus jährliche Preissteig.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	10 000,00	0	0	0
2	10 600,00	10 600,00	11 592,80	12 400,00	10 000,00	600,00	1 592,80	2 400,00
3	11 236,00	11 236,00	12 288,30	12 694,00	10 150,00	1 086,00	2 138,30	2 544,00
4	11 910,20	11 910,20	13 025,60	13 155,80	10 459,00	1 451,20	2 566,60	2 696,80
5	12 624,80	12 624,80	13 807,10	13 794,90	10 936,50	1 688,30	2 870,60	2 858,40
6	13 382,25	13 382,25	14 635,60	14 622,60	11 592,80	1 789,50	3 042,80	3 029,80

Übersicht 3: **Die Ermittlung der Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert plus Nachholabschreibung unter Berücksichtigung der Reinvestitionen bei im Zeitablauf wechselnden Inflationsraten sowie der Vergleich mit der Abschreibung vom zukünftigen Wiederbeschaffungswert**

A n n a h m e n: Es wird eine Gruppe von 3 Anlagegütern unterstellt, die alle zu Beginn des 1. Jahres angeschafft wurden. Die Anschaffungswerte sind 10 000 DM, 12 000 DM, 14 000 DM. Die kalkulatorische Nutzungsdauer wird mit 4 Jahren bzw. 6 Jahren bzw. 12 Jahren angenommen. Restwerte am Ende der Nutzungsdauer 0, lineare Abschreibung.

Ende des Jahres	Inflationsrate	Jährl. Abschreibungssumme bei AfA vom jeweiligen Wiederbeschaffungs-Wert, DM	Reinvestitionen	Nicht reinvestierte AfA	Nicht reinvestierte AfA inflationiert u. kummuliert	Nachholabschreibung	Jährliche Abschreibungssumme bei AfA vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert plus Nachholabschreibung	Jährliche Abschreibungssumme bei AfA vom zukünftigen Wiederbeschaffwert
	%		DM	DM	DM	DM	(DM)	DM
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	6	6 006,67		6 006,67	6 006,67		6 006,67	8 741 45
2	6	6 367,07		6 367,07	12 734,14	360,40	6 727,47	8 741,45
3	8	6 876,44		6 876,44	20 629,31	1 018,73	7 895,17	8 741,45
4	8	7 426,54	13 105,67	- 5 679,13	16 600,52	1 650,32	9 076,88	8 741,45
5	6	7 872,13		7 872,13	25 468,69	996,03	8 868,16	9 521,94
6	4	8 187,02	17 337,23	- 9 150,21	17 337,22	1 018,75	9 205,77	9 521,94
7	4	8 514,51		8 514,51	26 545,20	693,49	9 208,00	11 047,53
8	8	9 195,66	16 227,65	- 7 031,99	21 636,85	2 123,62	11 319,28	11 047,53
9	8	9 931,32		9 931,32	33 299,12	1 730,95	11 662,27	12 509,53
10	7	10 626,51		10 626,51	46 256,57	2 330,94	12 957,45	12 509,53
11	9	11 582,89		11 582,89	62 002,55	4 163,09	15 745,98	12 509,53
12	9	12 509,52	79 472,30	-66 962,78	66 962,75	4 960,20	17 469,72	12 509,53
Summe ausgewählter Spalten:		105 096,28	126 142,85	·	·	21 046,54	126 142,82	126 142,86

III bis V). Bei den Abschreibungsalternativen wurde die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert plus Nachholabschreibung (Spalte V in Übersicht 1) zunächst ausgeklammert. Die Spalte VI in Übersicht 2 enthält die jährliche Abschreibungssumme bei Abschreibung vom Anschaffungswert. Die Spalten VII bis IX schließlich verdeutlichen die Differenz der Spalte III bzw. IV bzw. V zu Spalte VI und damit den jährlichen Bruttoscheingewinn bei den verschiedenen Soll-Abschreibungsalternativen.

Der Übersicht 2 ist insbesondere folgendes zu entnehmen: Bei kontinuierlichem Altersaufbau und demgemäß kontinuierlichem Ersatz und fortlaufender Reinvestition der Abschreibungen reichen die vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert am Bilanzstichtag abgeleiteten Abschreibungen für die notwendige Ersatzbeschaffung und damit für die Substanzerhaltung aus. Dieses war bei Betrachtung eines einzelnen Wirtschaftsgutes nicht der Fall. Die Abschreibung vom zukünftigen Wiederbeschaffungswert und die Abschreibung vom Anschaffungswert plus jährliche Preissteigerung führen zu jährlichen Abschreibungssummen, die erheblich höher liegen als die für den Ersatzbedarf erforderlichen Mittel. Auch dieses Ergebnis steht im Gegensatz zu dem, das sich bei Betrachtung eines einzelnen Wirtschaftsgutes einstellt. Übersicht 1 und Übersicht 2 führen also aufgrund der verschiedenen Ausgangsvoraussetzungen zu gegensätzlichen Ergebnissen. Es muß daher eine Synthese gefunden werden, d. h. eine solche Ermittlung der Soll-Abschreibungen, daß diese sowohl bei Vorliegen nur eines einzelnen Anlagegutes (diskontinuierlicher Ersatz) als auch im Falle einer Gruppe identischer Anlage-

güter mit gleichmäßigem Altersaufbau (kontinuierlicher Ersatz) als auch bei allen Zwischenstufen genau dem substanzerhaltenden Ersatzbedarf entsprechen. Eine solche Synthese findet sich in der Übersicht 3.

Dieser Übersicht liegen 3 Anlagegüter zugrunde. Deren Nutzungszeiträume wurden mit 4 Jahren bzw. 6 Jahren bzw. 12 Jahren angesetzt, so daß am Ende des 12. Jahres der gesamte Anlagenbestand zu ersetzen ist, wodurch sich ein abgeschlossener Investitionszeitraum ergibt. Zwischendurch steht jeweils kein oder nur ein einzelnes Anlagegut zum Ersatz an. Die Ersatzinvestitionen erfolgen also diskontinuierlich. Im Gegensatz zu den Übersichten 1 und 2, die Idealfälle darstellen, kommt Übersicht 3 der Realität am nächsten.

Spalte II zeigt, daß mit im Zeitablauf wechselnden Inflationsraten gerechnet wurde, um darzulegen, daß das Modell zur Kalkulation der Soll-Abschreibungen nicht nur für den Fall konstanter Inflationsraten zutrifft. Spalte III enthält die jährliche Abschreibungssumme bei Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert am jeweiligen Bilanzstichtag, Spalte IV gibt die substanzerhaltenden Reinvestitionen wieder und Spalte V weist die in den einzelnen Jahren jeweils nicht reinvestierten Abschreibungen aus, also die Differenz zwischen anfallenden Abschreibungen nach Spalte III und notwendigem Ersatzbedarf nach Spalte IV.

Spalte VI ist das Kernstück des Modells. Sie enthält die jährlich nicht reinvestierten Abschreibungen inflationiert (mit dem in Spalte II angegebenen Prozent-Satz) und kumuliert. Der Betrag in Zeile 2 errechnet sich beispielsweise folgendermaßen: 6 006,67 + 6 006,67 · 0,06 + 6 367,07 = 12 734,14. Es zeigt sich, daß die im Laufe der Zeit nicht reinvestierten Abschreibungen inflationiert und kumuliert am Ende des Betrachtungszeitraums genau den dann fehlenden Mittelbedarf für die Ersatzbeschaffung decken (vgl. Zeile 12 Spalten V und VI). Die Inflationierung der nicht reinvestierten Abschreibung, beispielsweise 6 006,67 · 0,06 = 360,40 am Ende des 2. Jahres, ergibt die in Spalte VII aufgeführte Nachholabschreibung. Die Spalten III und VII zeilenweise summiert führen zu der nach dem hier vorzustellenden Verfahren zu ermittelnden jährlichen Abschreibungssumme in Spalte VIII. Da es sich im Beispiel um einen in sich abgeschlossenen Investitionszeitraum handelt, kann mit Hilfe der Übersicht 3 verdeutlicht werden, daß die in Spalte VIII insgesamt ausgewiesene Abschreibungssumme (vgl. letzte Zeile) genau dem Ersatzbedarf während des Betrachtungszeitraums entspricht (Spalte IV). Schließlich wurde in Spalte IX die Abschreibung vom zukünftigen Wiederbeschaffungswert zum Vergleich aufgenommen.

Als Fazit aus der Übersicht 3 ist folgendes festzuhalten: Zur Kalkulation der Soll-Abschreibungen sind zunächst die Abschreibungen von den Wiederbeschaffungswerten am jeweiligen Bilanzstichtag zu berechnen. In jeder Rechnungsperiode ist ferner der Saldo von Abschreibungssumme und Investitionen zu bilden, wobei von der Bruttoinvestitionssumme also nicht nur von den Ersatzbeschaffungen auszugehen ist. Diese Salden sind im Zeitablauf zu inflationieren und zu kumulieren und ergeben einen „Merkposten" zur Kalkulation der Nachholabschreibung der jeweiligen Rechnungsperiode. Ist der Merkposten positiv, so ergibt die Multiplikation mit der jeweiligen Inflationsrate die Nachholabschreibung. Ist der Merkposten negativ, so entfällt er und damit auch die Nachholabschreibung. Das Verfahren geht also davon aus, daß es nur für die n i c h t r e i n v e s t i e r t e n Abschreibungen von den jeweiligen Wiederbeschaffungswerten erforderlich ist, diese zu inflationieren. Reinvestierte Abschreibungsbeträge brauchen (und sollen) nicht inflationiert zu werden. Denn bei diesen geschieht dieses automatisch dadurch, daß bei den in der Rechnungsperiode getätigten Investitionen im Folgejahr die Abschreibungen von den dann weiter gestiegenen Wiederbeschaffungswerten berechnet werden.

Diese Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert plus Nachholabschreibung führt nicht nur in Übersicht 3 zu der für die Substanzerhaltung notwendigen Abschreibungssumme, sondern auch in den Extremfällen der Übersichten 1 und 2. Im Falle der Übersicht 1 ist sie identisch mit Spalte V, wobei die Nachholabschreibung allerdings anders als oben für Übersicht 1 erläutert, ermittelt wird. Im Falle der Übersicht 2 ist das hier vorgestellte Abschreibungsverfahren identisch mit Spalte III, denn da alle Abschreibungen reinvestiert werden, entfällt der Merkposten und damit die Nachholabschreibung.

Nach diesen Darlegungen kann bei weiterer Orientierung an den Übersichten 1 bis 3 die relative Vorzüglichkeit der verschiedenen Soll-Abschreibungsalternativen besprochen werden, wobei noch einmal daran erinnert sei, daß die Differenz zwischen der jährlichen Soll-Abschreibung und der von Anschaffungswerten abgeleiteten jährlichen Ist-Abschreibung den Bruttoscheingewinn ergibt.

Die A b s c h r e i b u n g v o n z u k ü n f t i g e n W i e d e r b e s c h a f f u n g s w e r t e n ist abzulehnen. Ein Grund für die Ablehnung ist die Unsicherheit der Preisvorausschau, denn bei dieser Abschreibungsmethode müssen die Preise der Anlagegüter für das Ende der Abschreibungszeit vorausgeschätzt werden. Bei Abschreibungszeiten von etwa 10 Jahren bei Maschinen und mehr als 20 Jahren bei Gebäuden kann dieses nicht sachgerecht gelingen. Ein weiterer Grund für die Ablehnung dieser Abschreibungsmethode ist die deutliche Überschätzung der Bruttoscheingewinne. Denn auch in landwirtschaftlichen Unternehmen kann davon ausgegangen werden, daß die Abschreibungen in erheblichem Umfang reinvestiert werden. In Anlehnung an Übersicht 2 kann für solche Fälle festgestellt werden, daß die an zukünftigen Wiederbeschaffungswerten orientierte Abschreibung deutlich über den für den Ersatzbedarf erforderlichen Mitteln liegt. Im Lichte der Zielsetzung, die Aufwand- und Gewinnkorrektur bei Inflation so zu bemessen, daß das Unternehmen im Falle einer Entnahme des korrigierten Gewinns möglichst genauso dasteht wie in einer Situation ohne Inflation,sollten die Soll-Abschreibungen möglichst dem für die Ersatzbeschaffung erforderlichen Mittelbedarf entsprechen. Das ist bei der Abschreibung von zukünftigen Wiederbeschaffungswerten nicht der Fall. Im Falle der Entnahme eines so korrigierten Gewinns verblieben dem Unternehmen über die Substanzerhaltung hinaus zusätzliche Mittel, die es zinstragend anderweitig anlegen könnte. Die negativen Effekte der Inflation auf die Substanz des Unternehmens bei Entnahme des unkorrigierten Nominalgewinns wären überkompensiert.

Exkurs:

Zur Verzinsung nicht reinvestierter Abschreibungen

An dieser Stelle sei kurz auf das Problem der Verzinsung zwischenzeitlich nicht benötigter Abschreibungsbeträge eingegangen. Manche Autoren vertreten die Ansicht, daß diese Verzinsung auf die substanzerhaltende Abschreibung angerechnet werden müsse, wodurch sich letztere ver-

mindert[7]). M. E. ist es nicht richtig, so zu verfahren und zwar aus folgenden Gründen: Die Verzinsung zwischenzeitlich nicht benötigter Abschreibungen von Anschaffungswerten steht dem Unternehmen auch in einer Situation ohne Geldentwertung zur Verfügung und wird auch dann nicht mit substanzerhaltenden Abschreibungen verrechnet. Die über die Abschreibung von Anschaffungswerten hinausgehende Abschreibung auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten kann, sofern sie nicht reinvestiert oder entnommen wird (letzteres sollte bei Deklarierung zu Aufwand nicht der Fall sein) zinstragend angelegt werden. Diese Verzinsung geht jedoch in den Gewinn ein, ist daher grundsätzlich entnahmeoffen und kann aus diesem Grunde nicht auf die substanzerhaltende Abschreibung angerechnet werden.

Nun zurück zu den Abschreibungsalternativen: Die Abschreibung von Anschaffungswerten plus jährliche Preissteigerung hat gegenüber der Abschreibung von zukünftigen Wiederbeschaffungswerten den Vorteil, daß nur von im Bilanzstichtag bekannten Preisen auszugehen ist und daß damit unsichere Preisprognosen entfallen. Jedoch ist auch dieses Abschreibungsverfahren abzulehnen, da es zu einer Überschätzung der Scheingewinne führt. Die Argumente sind die gleichen wie für die zuvor besprochene Abschreibungsalternative vorgebracht. Aus Übersicht 2 ist ersichtlich, daß die Überschätzung der Scheingewinne nach der hier zu wertenden Methode dann besonders stark ist, wenn die Inflationsrate von einem niedrigeren auf ein höheres Niveau steigt. Im umgekehrten Fall und bei längerer Konstanz einer Inflationsrate führt diese Methode zu einer geringeren Überschätzung der Scheingewinne als die Abschreibung von zukünftigen Wiederbeschaffungswerten. Der Grund dafür liegt in einer stärkeren Aufwandverlagerung in spätere Jahre.

Die Abschreibung von jeweiligen Wiederbeschaffungswerten mit Nachholabschreibung in der oben dargelegten Form muß als angemessene Methode zur Kalkulation der Soll-Abschreibungen angesehen werden. Denn es wird unter Berücksichtigung der Reinvestition nur soviel an Abschreibungen angesetzt, wie für die Substanzerhaltung erforderlich sind. Jedoch ist auch diese Methode nicht ohne Probleme: Die Preisentwicklung bei verschiedenen abzuschreibenden Anlagegütern kann unterschiedlich sein. Dann ist der Inflator zur Ermittlung der Nachholabschreibung bei aggregierter Betrachtung der Anlagegüter (z. B. Maschinen und Gebäude) nicht exakt zutreffend. Werden die abzuschreibenden Anlagegüter in Gruppen ähnlicher Preisentwicklung aufgeteilt, so besteht die Gefahr einer Überschätzung der Scheingewinne nämlich dann, wenn bei der einen Gruppe mehr bei der anderen jedoch weniger als die Abschreibungen vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert reinvestiert werden. Eine gewisse Überschätzung der Scheingewinne kann auch dadurch zustandekommen, daß die nicht reinvestierten Abschreibungen zu einer Erhöhung der monetären Aktiva oder zu einer Verminderung der Schulden führen, wodurch - was sich aus den späteren Ausführungen ergibt - bereits eine, wenn auch geringe, Inflationierung erfolgt, zu der dann die ausdrücklich vorgesehene Inflationierung zur Kalkulation der Nachholabschreibung noch hinzutritt. Ferner kann die Verzinsung zwischenzeitlich nicht reinvestierter Abschreibungsbeträge das Unternehmen c. p. etwas besser stellen als in einer Situation ohne Geldentwertung. Insgesamt führt die hier zu beurteilende Methode zur Ermittlung der Soll-Abschreibungen insbesondere bei stärkerer Diskontinuität der Investitionen zu einer gewissen Überschätzung der Scheingewinne. Dieses ist jedoch bei weitem nicht in dem Maße der Fall wie bei den zuvor besprochenen Abschreibungsalternativen.

Die Abschreibung von jeweiligen Wiederbeschaffungswerten mit Nachholabschreibung zeigt einen ungleichmäßigeren Verlauf als die anderen Abschreibungsmethoden. In investitionsschwächeren Zeiten steigt die Nachholabschreibung und nach größeren Investitionen sinkt sie. In dieser Entwicklung ist betriebswirtschaftlich eher ein Vorteil als ein Nachteil zu sehen: Wenn die zu Aufwand deklarierte höhere Abschreibung tatsächlich einbehalten wird, verbessert sich die Kapitallage und damit die Finanzierungsmöglichkeit der folgenden Investitionen. Insgesamt betrachtet ist die hier behandelte Abschreibung die geeignetste Grundlage für die Scheingewinn eliminierung im Hinblick auf die Dispositionen des Unternehmers. Für agrarpolitische Zwecke stellt sich die Frage, ob die folgende Methode aus Vereinfachungsgründen nicht vorgezogen werden sollte.

Die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert am Bilanzstichtag ohne Nachholabschreibung reicht für die Substanzerhaltung, wenn die Abschreibungen fortlaufend reinvestiert werden. In landwirtschaftlichen Unternehmen kann dieses für die Maschinenabschreibungen in etwa angenommen werden, für die Gebäudeabschreibungen dagegen nicht. Trotzdem kann diese Abschreibungsmethode als Grundlage der Scheingewinnermittlung herangezogen werden, allerdings nur unter folgenden Voraussetzungen: Bei der Gebäudeabschreibung ist von einem relativ kurzen Nutzungszeitraum, beispielsweise 15 bis 20 Jahre, auszugehen. Die Gebäude sind in dieser Zeit auf Null abzuschreiben. In der Realität haben sie nach Ablauf dieser Zeit meistens noch einen Restwert. Dieses berücksichtigend reichen die Abschreibungen vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert in etwa für die Substanzerhaltung aus. Dabei ist allerding noch folgendes zu beachten: Ist ein Gebäude auf Null abgeschrieben und wird es noch nicht ersetzt, sondern weitergenutzt, so sind im Hinblick auf die spätere Ersatzbeschaffung weitere Abschreibungen anzusetzen und zwar in Höhe der jährlichen Preissteigerung eines entsprechenden Neubaus.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert als für die Substanzerhaltung ausreichend angesehen werden. Dieses Abschreibungsverfahren ist einfacher zu handhaben als die Abschreibung vom jeweiligen Wiederbeschaffungswert plus Nachholabschreibung. Im Vergleich zu dem letztgenannten Abschreibungsverfahren ist die hier zu beurteilende Abschreibungsmethode jedoch weniger exakt, insbesondere bezüglich der Gebäudeabschreibungen. Außerdem führt sie zu einer gewissen Unterschätzung der Scheingewinne. Dieses ist umso ausgeprägter der Fall, je diskontinuierlicher investiert wird.

Die Ausführungen zur relativen Vorzüglichkeit verschiedener Sollabschreibungsalternativen abschließend sei noch auf eine von Brandes und Hinrichs vorgetragene Methode zur Ermittlung der Bruttoscheingewinne bei abzuschreibenden Wirtschaftsgütern hingewiesen[8]). Die

7) Bspw. L. Kruschwitz, Der Wiederbeschaffungswert als Basis der kalkulatorischen Abschreibung, „Kostenrechnungspraxis", Heft 2, 1973, S. 51-60.

8) W. Brandes und P. Hinrichs, Einzelbetriebliche Wachstumsmodelle zur Beurteilung der Konsequenzen unterschiedlicher Inflationsraten, „Berichte über Landwirtschaft", Bd. 52 (1974/75), S. 361-392.

Autoren definieren den Scheingewinn als Differenz zwischen tatsächlichen Ersatzinvestitionen und der Summe der Abschreibungen von Anschaffungswerten. Diese Methode der Scheingewinnermittlung ist den von den Autoren vorgenommenen Modellkalkulationen angemessen. Für die Eliminierung von Scheingewinnen aus Jahresabschlußrechnungen im Rahmen von Nachkalkulationen eignet sie sich jedoch nicht und zwar aus folgenden Gründen: In der Praxis ist die für das Konzept notwendige Trennung von Ersatz- und Nettoinvestitionen schwierig durchzuführen. Und vor allem: Das Modell funktioniert nur bei kontinuierlichen Ersatzinvestitionen. Bei diskontinuierlichem Verlauf der Ersatzinvestitionen ergeben sich in den Jahren geringer Ersatzinvestitionen hohe Scheinverluste und in Jahren stärkerer Ersatzbeschaffung hohe Scheingewinne. Dieses wäre bei der Methode übrigens auch in einer Situation ohne Inflation der Fall.

Besondere Probleme der Bruttoscheingewinnermittlung bei abzuschreibenden Wirtschaftsgütern

Als sachgerechteste Methoden zur Kalkulation der substanzerhaltenden Soll-Abschreibung sind die Abschreibung von jeweiligen Wiederbeschaffungswerten am Bilanzstichtag und insbesondere die anhand von Übersicht 3 erläuterte Abschreibung von jeweiligen Wiederbeschaffungswerten plus Nachholabschreibung anzusehen. Bei der Kalkulation der Soll-Abschreibungen sollte grundsätzlich von gleicher Nutzungsdauer und von gleichem Abschreibungsverlauf wie bei der Ermittlung der Abschreibungen von Anschaffungswerten ausgegangen werden. Die Einschätzung der jeweiligen Wiederbeschaffungswerte erfolgt zweckmäßigerweise mit Hilfe entsprechender offizieller Preisindizes. Bei der praktischen Durchführung besteht noch eine Vereinfachung darin, nicht die historischen Anschaffungswerte,sondern gleich die daraus abgeleiteten Abschreibungen für die Einschätzung der Soll-Abschreibung hochzuindizieren.

Der Ansatz der an Wiederbeschaffungswerten orientierten Soll-Abschreibung soll die Möglichkeit der Substanzerhaltung eröffnen. Sie setzt jedoch nicht notwendigerweise eine identische Ersatzbeschaffung voraus. In der Realität herrscht der nicht-identische Ersatz vor. Ein besonderes Problem besteht darin, daß die Preissteigerung sowohl durch Inflation als auch u. a. durch technischen Fortschritt bedingt sein kann. Im letztgenannten Fall führt die Abschreibung von Wiederbeschaffungswerten zu mehr als einer quantitativen Substanzerhaltung[9]). Erfolgt die Kalkulation der Soll-Abschreibung und damit die Scheingewinneliminierung im Hinblick auf die Dispositionen des Unternehmers, so sollte eine - ohnehin schwierige - Trennung in inflations- und fortschrittsbedingte Preissteigerung nicht vorgenommen werden, denn Ziel des längerfristig weiterwirtschaftenden Unternehmers muß es sein, die Substanz nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ zu erhalten. Auch bei der Scheingewinnermittlung im Rahmen agrarpolitischer Analysen sollte die genannte Aufspaltung der Preissteigerung nicht vorgenommen werden. Das gilt insbesondere für den Fall, daß die Soll-Abschreibung von jeweiligen Wiederbeschaffungswerten ohne Nachholabschreibung berechnet wird, wobei sich, wie oben ausgeführt, eine gewisse Unterschätzung des Scheingewinns ergibt.

Ein weiterer Problembereich taucht auf, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer von der der Abschreibung zugrundegelegten abweicht. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer länger, so kann die Substanz nur erhalten werden, wenn die kalkulierte Soll-Abschreibung über die bei der Abschreibung angesetzte Nutzungsdauer hinaus inflationiert wird. Bei Reinvestitionen und bei dem Abschreibungsverfahren nach Übersicht 3 ist dieses der Fall. Ist die Nutzungsdauer kürzer als zuvor angenommen, so können die bei Veräußerung gegebenenfalls anfallenden Veräußerungsgewinne oder -verluste inflationsbedingt verzerrt sein. Bei den hier vorgeschlagenen Soll-Abschreibungsverfahren ist im Falle einer Veräußerung eines Anlagegutes die Differenz zwischen dem auf der Grundlage der bisherigen Nutzungsdauer inflationierten Buchwert und dem in der Buchführung ausgewiesenen Buchwert ein Bruttoscheingewinn. Würde beispielsweise das Anlagegut in Übersicht 1 am Ende des 3. Jahres veräußert, so wäre der Buchwert 2 500 DM. Der inflationierte Buchwert wäre 2 500 DM · $1{,}06^3$ = 2 977,50 DM. Die Differenz zwischen diesen beiden Größen wäre ein Bruttoscheingewinn, oder anders betrachtet, der echte Veräußerungsgewinn oder -verlust würde der Differenz zwischen Veräußerungserlös und inflationiertem Buchwert entsprechen. Im Falle der Spalte V der Übersicht 1 wäre durch diese Korrektur die Substanzerhaltung zu sichern, denn die Abschreibungssumme der ersten 3 Jahre und der inflationierte Buchwert würden genau dem Wiederbeschaffungswert am Ende des 3. Jahres entsprechen.

Exkurs:
Abschreibung nur von Wiederbeschaffungswerten?

Aus den bisherigen Ausführungen darf nicht der Schluß gezogen werden, daß bei allen Kalkulationsanlässen die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert vorgenommen werden sollte. Insbesondere im Rahmen der Vorkalkulation der Wirtschaftlichkeit einer Investition ist nur eine Abschreibung vom Anschaffungswert sachgerecht, da ja durch die Kalkulation u.a. geprüft werden soll, ob das investierte Kapital plus Zinsen wiedergewonnen werden kann. Auch im Rahmen gesamtbetrieblicher Nachkalkulation kann es bei bestimmten Fragestellungen zweckmäßiger sein, von Abschreibungen vom Anschaffungswert auszugehen. Dieses ist beispielsweise bei der Analyse der Faktorentlohnung im Rahmen horizontaler Betriebsvergleiche naheliegend. Bei der Analyse der Einkommenslage wie der Entnahmemöglichkeiten erscheint jedoch bei stärkeren Inflationsraten eine Orientierung an Wiederbeschaffungswerten dringend geboten.

Bruttoscheingewinne bei Zukaufsvorräten

Die Zukaufsvorräte sind nach den abzuschreibenden Anlagegütern die wichtigste Gruppe von Aktivposten, bei denen in der Literatur das Vorliegen von Scheingewinnen erörtert wird. Die Ursache für das Auftreten von Scheingewinnen liegt darin, daß der naturale Verbrauch zur Ermittlung des in die Gewinn- und Verlust-Rechnung einzusetzenden Aufwandes nicht oder zumindest nicht vollständig mit tagesnahen Preisen bewertet wird. Es wird also weniger an Aufwand verrechnet als für die Wiederbeschaffung erforderlich wäre. Dieses ist jedoch bei den verschiedenen Bewertungsverfahren in unterschiedlichem Maße der Fall.

9) Zu einer entsprechenden Berücksichtigung des technischen Fortschritts vgl. bspw. W. Klein, Möglichkeiten der Eliminierung von Scheingewinnen im Anlagevermögen - vornehmlich bei anlageintensiven Unternehmen - und ihre Grenzen, „Der Betrieb", Heft 4, 1973, S. 193-200.

Die Zusammenhänge können anhand des Beispiels in Übersicht 4 verdeutlicht werden. Bei dem Produktionsmittel könnte es sich beispielsweise um ein N-Düngemittel handeln. Obwohl im landwirtschaftlichen Rechnungswesen im wesentlichen nur die Durchschnittspreis-Methode von Bedeutung ist, werden zur weiteren Aufhellung des Problems auch die Fifo- sowie die Lifo-Methode behandelt.

Im 1. Jahr ergibt sich bei der Fifo-Methode ein Scheingewinn von 100 DM. Bei dieser Methode wird davon ausgegangen, daß die zuerst beschafften Güter auch zuerst verbraucht werden. Im Beispiel ergibt sich daher ein Verbrauch von 50 dt á 25 DM plus 150 dt á 27 DM. Der Verbrauch der ersten 50 dt wurde nicht mit Wiederbeschaffungspreisen bewertet, sondern um 2 DM zu niedrig, was zu dem Bruttoscheingewinn von 100 DM führt. Dieser Scheingewinn kann auch über die Bestände erklärt werden: Im 1. Jahr hat sich der Produktionsmittelbestand am Bilanzstichtag physisch nicht verändert. Da jedoch nach der Fifo-Methode der Endbestand mit den Preisen der zuletzt beschafften Güter bewertet wird, ergibt sich monetär eine Bestandszunahme durch Höherbewertung des Bestandes. Diese erhöht c. p. den ausgewiesenen Gewinn. Die 100 DM sind jedoch Scheingewinn, denn bei vollständiger Entnahme des ausgewiesenen Gewinns würde sich c. p. die Substanz des Unternehmens um diesen Betrag vermindern.

Bei der Lifo-Methode tritt im Beispiel im 1. Jahr kein Scheingewinn auf. Denn der Verbrauch wird mit den Preisen der zuletzt beschafften Güter bewertet. Eine Höherbewertung des mengenmäßig unveränderten Bestandes liegt nicht vor. Bei konstanten Beständen entspricht die Lifo-Methode praktisch einer Bewertung mit im Zeitablauf festen Sätzen (Festwertmethode).

Die Durchschnittspreismethode liegt im 1. Jahr des Beispiels bezüglich des Scheingewinns nahe bei der Fifo-Methode. Die Erklärung des Scheingewinns ist prinzipiell die gleiche wie für die Fifo-Methode besprochen.

Im 2. Jahr wurde ein mengenmäßig gleicher Verbrauch wie im 1. Jahr, jedoch aufgrund geringerem Zukaufs eine Bestandsabnahme unterstellt. Im Falle der Fifo-Methode ergibt sich ein Scheingewinn in Höhe von 200 DM. Er erklärt sich dadurch, daß die ersten 50 dt des Verbrauchs um je 4 DM zu niedrig bewertet wurden. Die Erklärung über die Bestände ist folgende: Der Endbestand von 30 dt wurde um 4 DM höher bewertet und die Bestandsabnahme in Höhe von 20 dt wurde um 4 DM zu niedrig bewertet. Die Summe beider Effekte entspricht wiederum dem Bruttoscheingewinn.

Beschränkt man sich auf die Bestände, so erklärt sich der Scheingewinn bei der Lifo-Methode allein au der Unterbewertung der Bestandsabnahme. Bei der Durchschnitts-

Übersicht 4: **Beispiel zur Ermittlung des Bruttoscheingewinns bei Zukaufsvorräten unter Berücksichtigung verschiedener Bewertungsverfahren**

Vorgang	Einheit	Jahr 1				Jahr 2				Jahr 3			
		Gemeinsame Größe	Fifo	Lifo	Durchschnittspreis	Gemeinsame Größe	Fifo	Lifo	Durchschnittspreis	Gemeinsame Größe	Fifo	Lifo	Durchschnittspreis
1 Anfangsbestand	dt	50				50				30			
2 Bewertung des Anfangbestandes	DM/dt	25					27	25	26,60		31	25	30,04
3 Wert des Anfangsbestandes	DM	1 250					1 350	1 250	1 330		930	750	901,30
4 Zukauf	dt	200				180				230			
5 Zukaufspreis	DM/dt	27				31				33			
6 Endbestand	dt	50				30				60			
7 Bewertung des Endbestandes	DM/dt		27	25	26,60		31	25	30,04		33	25/33	32,66
8 Wert des Endbestandes	DM		1 350	1 250	1 330		930	750	901,30		1 980	1 740	1 959,55
9 Bestandsveränderung (physisch)	dt	0				- 20				+ 30			
10 Bestandsveränderung (monetär)	DM		+ 100	0	+ 80		- 420	- 500	- 428,70		+1 050	+ 990	+1 058,24
11 Verbrauch (phys.)	dt	200				200				200			
12 Bewertung des Verbrauchs	DM/dt		25/27	27	26,60		27/31	31/25	30,04		31/33	33	32,66
13 Verbrauch (monet.)	DM		5 300	5 400	5 320		6 000	6 080	6 008,70		6 540	6 600	6 531,80
14 Verbrauch zu Wiederbeschaffungspreisen	DM	5 400				6 200				6 600			
15 Brutto-Scheingewinne	DM		100	0	80		200	120	191,30		60	0	68,20
16 Erklärung des Scheingewinns über Bestände			50·2 1)		50·1,60 2)		20·4 3)	20·6 4)	30·3,49 20·4,40 5)		30·2 6)		30·2,62 30·– 0,34 7)

1) 50 dt · 2 DM (Höherbewertung). – 2) 50 dt · 1,60 DM (Höherbewertung). – 3) 30 dt · 4 DM (Höherbewertung), 20 dt · 4 DM (Unterbewertung der Bestandsabnahme). – 4) 20 dt · 6 DM (Unterbewertung der Bestandsabnahme). – 5) 30 dt · 3,49 DM (Höherbewertung), 20 dt · 4,40 DM (Unterbewertung der Bestandsabnahme). – 6) 30 dt · 2 DM (Höherbewertung). – 7) 30 dt · 2,62 DM (Höherbewertung), 30 dt · – 0,34 DM (Unterbewertung der Bestandszunahme.

preis-Methode ergibt sich wieder ein Bruttoscheingewinn, der nahe bei dem der Fifo-Methode liegt. Die Erklärung entspricht prinzipiell der für die Fifo-Methode gebrachten.

Im 3. Jahr wurde im Beispiel ein Bestandszuwachs angenommen und zwar infolge eines den konstanten Verbrauch übersteigenden Zukaufs. Bei der Lifo-Methode liegt nun, wie im 1. Jahr, kein Scheingewinn vor. Bei der Fifo-Methode tritt ein Scheingewinn infolge Höherbewertung des Jahresanfangsbestandes ein. Bei der Durchschnittspreis-Methode setzt sich der Scheingewinn aus einer Höherbewertung des Anfangsbestandes und aus einer davon abzusetzenden niedrigeren Bewertung des Bestandszuwachses zusammen.

Die Übersicht 4 verdeutlicht, wie bei den einzelnen Bewertungsverfahren die Bruttoscheingewinne bei Zukaufsvorräten zu ermitteln sind: Bei Orientierung an der Bilanz sind die Ausgangsbestände, die Bestandsveränderungen gegenüber dem vorangehenden Bilanzstichtag sowie die Höher- bzw. Unterbewertungen zu analysieren.

Die Übersicht 4 wirft ferner ein Schlaglicht auf die relative Vorzüglichkeit verschiedener Bewertungsverfahren im Lichte der Zielsetzung, Scheingewinne bei Zukaufsvorräten möglichst zu vermeiden: Die Lifo-Methode kommt diesem Ziel am nächsten[10]). Bei ihr treten Scheingewinne nur im Falle von Bestandsabnahmen auf. Bei der Fifo- wie auch bei der Durchschnittspreis-Methode können demgegenüber größere Scheingewinne anfallen. Dabei liegen die Scheingewinne nach der Durchschnittspreis-Methode nicht immer unter denen nach der Fifo-Methode. Bei der Durchschnittspreis-Methode ist das Niveau der Bestandsbewertung zwar immer niedriger als bei der Fifo-Methode. Jedoch können zeitweise höhere Scheingewinne als bei der letztgenannten Methode auftreten, da die Scheingewinne nicht durch das Niveau der Bewertungssätze sondern durch deren Änderung bestimmt werden.

Bruttoscheingewinne bei Vieh und selbsterzeugten Vorräten

Auch bei Vieh und selbsterzeugten Vorräten können Scheingewinne auftreten. Bevor darauf näher eingegangen wird, sei vorangeschickt, daß diese Substanz in der Regel aus der Produktion des Unternehmens stammt und daß sie durch die unternehmenseigene Reproduktion erhalten werden kann. Das Problem der Substanzerhaltung und damit das Scheingewinnproblem ist daher nicht von den Preisen am Absatzmarkt her,sondern von der Aufwandseite her anzugehen.

Bezüglich des Viehs ist zu unterscheiden zwischen Vieh, das zu Durchschnittssätzen bewertet wird und Vieh, das in Anlehnung an Marktpreise bewertet wird. Zu der ersten Gruppe zählen unfertige Tiere sowie das Vieh, das dem Anlagevermögen zugerechnet wird. Die zweite Gruppe umfaßt insbesondere das verkaufsreife Mastvieh.

Beim Vieh, das mit Durchschnittssätzen bewertet wird, gibt es zwei Anlässe, die zu Scheingewinnen führen können, nämlich die Anhebung der Durchschnittssätze und die Bestandsverminderung. Die Anhebung der Durchschnittssätze führt nur dann zu einer echten Gewinnerhöhung, wenn der Aufwand für die Reproduktion seit Festsetzung der alten Durchschnittssätze gleich geblieben ist. Dann könnte dieser zunächst unrealisierte Gewinn realisiert werden und die Substanz wäre durch Reproduktion auf der Grundlage historischen Aufwandes zu erhalten. Erfahrungsgemäß steigt der Aufwand für die Reproduktion jedoch stärker als die Anhebung der Durchschnittssätze. Soweit die Anhebung der Durchschnittssätze geringer ist als die Aufwandssteigerung oder dieser gerade entspricht, muß die daraus resultierende Gewinnsteigerung als Scheingewinn angesehen werden. Der aus der Anhebung sich ergebende Gewinn ist nicht entnahmefähig, wenn die physische Substanz erhalten werden soll. Nur falls und soweit die Anhebung der Durchschnittssätze stärker ist als die Aufwandssteigerung, liegt ein echter, allerdings unrealisierter Gewinn vor.

Im Falle einer Bestandsverminderung ergeben sich im Regelfall infolge der relativ niedrigen Durchschnittssätze Veräußerungsgewinne. Diese bedürfen jedoch bei Inflation der Korrektur: Bei der Erstellung eines Tieres geht die Differenz zwischen Durchschnittssatz und Aufwand implizit in den Gewinn der jeweiligen Rechnungsperiode ein. Erfolgt später eine Veräußerung des Tieres (oder eine Versetzung in eine andere Gruppe), so entsteht ein weiterer Gewinn in Höhe der Bewertungsdifferenz. Im Falle der Veräußerung ist dieses die Differenz zwischen Markterlös und Durchschnittssatz. Bleibt der Bestand der jeweiligen Tiergruppe konstant oder erhöht er sich, so treten (bei konstantem Durchschnittssatz) Scheingewinne nicht auf, denn die Substanz bleibt erhalten bzw. sie erhöht sich auf der Grundlage aktuellen Aufwandes. Tritt jedoch eine Bestandsverminderung ein, so ist der Veräußerungsgewinn (bzw. Versetzungsgewinn) bei Geldentwertung überhöht. Denn mittels des historischen Aufwandes könnte die Substanz nicht reproduziert werden. Bei Reproduktion entstünde eine Finanzierungslücke in Höhe der inzwischen eingetretenen Aufwandssteigerung. Sie entspricht dem Bruttoscheingewinn. Um ihn wäre der Veräußerungsgewinn zu reduzieren. Dieses Problem ist nur akut bei mindestens ein- oder mehrjährig gehaltenen Tieren. Bei der Kalkulation der Aufwandssteigerung wäre am zweckmäßigsten von der durchschnittlichen Haltungsdauer auszugehen.

Vieh, das verkaufsreif ist sowie selbsterzeugte Vorräte werden in der Regel in Anlehnung an Marktpreise bewertet. Bei Bestandsabbau zu höheren Preisen als in der Anfangsbilanz und durch Höherbewertung des aus der Anfangsbilanz verbliebenen Bestandes entstehen in der Schlußbilanz Gewinne, die nur dann ohne Gefährdung der Substanz entnommen werden können, wenn eine Reproduktion zu konstantem Aufwand möglich ist. Sind in der Rechnungsperiode Aufwandssteigerungen eingetreten, so ist der physische Bestand in der Anfangsbilanz mit dieser (absoluten) Aufwandssteigerung zu multiplizieren und das so erhaltene Produkt als Bruttoscheingewinn zu deklarieren.

Das zuletzt Vorgetragene kann auch auf das Vieh, das mit Durchschnittssätzen bewertet wird, übertragen werden. Dann wären die Bruttoscheingewinne für alles Vieh und alle selbsterzeugten Vorräte relativ einfach zu ermitteln: Ausgehend von einem bestimmten Stichtag wären jeweils die in der Anfangsbilanz ausgewiesenen Bestände mit der absoluten Aufwandssteigerung der Rechnungsperiode für die Reproduktion zu multiplizieren und als Bruttoscheingewinn der Schlußbilanz bzw. Gewinn- und Verlust-Rechnung auszuweisen. Als Grundlage der Kalkulation wäre zweckmäßigerweise der jeweilige Spezialaufwand, erhöht um einen Aufschlag für nicht zumeßbare Aufwendungen heranzuziehen. Alle aus Höherbewertungen resultierenden Gewinne könnten dann als echte Gewinne ange-

10) Diese Bewertungsmethode findet daher in der Wirtschaftspraxis zunehmendes Interesse. Vgl. bspw. C. Henninger, Viele amerikanische Großunternehmen gehen zu "Lifo" über. „Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 31.10.1974, S. 17.

sehen werden. Die Scheingewinnermittlung wäre damit, was sachgerecht erscheint, unabhängig von den Preisen an den Absatzmärkten und nur gegründet auf die Preisveränderungen an den Beschaffungsmärkten. Das oben bereits einmal angeschnittene Problem, daß diese Preisveränderungen nicht nur eine Folge der Geldentwertung sind, taucht auch hier - wie bei jeder Scheingewinnermittlung - auf. Eine eingehende Erörterung ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich.

Nach dem dargelegten Konzept ist die Ermittlung von Scheingewinnen bei selbsterzeugten Vorräten, die in der Bilanz nicht mit Marktpreisen,sondern zur Aufwandstaxe bewertet werden (z. B. Feldinventar) besonders einfach: Die aufwandsbedingte Höherbewertung ist Scheingewinn, darf also nicht zu einer Erhöhung des ausgewiesenen Gewinns führen.

Bruttoscheingewinne beim Boden

Bei den für den Boden üblichen Bewertungspraktiken können Scheingewinne nur im Falle einer Veräußerung auftreten und zwar dadurch, daß der anfallende Veräußerungsgewinn überhöht ist. Nur die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem am Bilanzstichtag ortsüblichen Verkehrswert für landwirtschaftliche Nutzfläche ist ein echter Veräußerungsgewinn. Die Differenz zwischen diesem ortsüblichen Verkehrswert und dem Buchwert des Bodens ist ein Scheingewinn bzw. -verlust.

Bruttoscheingewinne bei den monetären Aktiva

Ein bestimmter Bestand an Guthaben und Kasse ist für die laufende Abwicklung der Geschäftsvorfälle erforderlich. Diese monetären Aktiva unterliegen bei Inflation unmittelbar der Entwertung. Oder anders gesehen: Um der Abwicklung der laufenden Geschäftsvorfälle funktionsgleich zu dienen, müssen diese Aktiva bei Inflation nominell wachsen. Der dazu erforderliche Finanzierungsbedarf muß, der Konzeption der Nettosubstanzerhaltung entsprechend, teils durch einbehaltene Gewinne und teils durch Fremdmittel gedeckt werden. Das bei Inflation notwendige Wachstum der monetären Aktiva von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag ist also eine Bruttoscheingewinn.

Dieser Bruttoscheingewinn könnte durch Einschätzung des für die Funktionsgleichheit notwendigen nominellen Wachstums der monetären Aktiva ermittelt werden. Der Nettoscheingewinn wäre dann durch Multiplikation mit Hilfe des im folgenden noch zu erörternden Selbstfinanzierungsfaktors zu bestimmen. Dieses Vorgehen ist jedoch wenig empfehlenswert, da es außerordentlich schwierig ist, das für die Funktionsgleichheit notwendige nominelle Wachstum der monetären Aktiva einzuschätzen. Es ist daher angebrachter, von der Hypothese auszugehen, daß die monetäre Aktiva bei Inflation in der gleichen Weise entwertet werden wie das Fremdkapital. Die monetären Aktiva können daher mit dem Fremdkapital saldiert werden. Zur Ermittlung des Selbstfinanzierungsfaktors ist dann, was im folgenden noch exemplarisch gezeigt wird, von einer entsprechend auf der Aktiv- und Passivseite gekürzten Bilanz auszugehen[11]). Auf diese Weise kann dem Scheingewinnproblem bei den monetären Aktiva hinreichend Rechnung getragen werden. Nur in den Fällen, in denen die monetären Aktiva das Fremdkapital übersteigen, besteht die Gefahr einer Unterschätzung des Scheingewinns.

11) Vgl. dazu auch G. Sieben und T. Schildbach, a.a.O.

In der Regel liegt jedoch der umgekehrte Fall vor. Dann besteht die Tendenz zu einer gewissen Überschätzung des entsprechenden Scheingewinns, da die am Bilanzstichtag ausgewiesenen monetären Aktiva nicht ausschließlich als unternehmensnotwendige Substanz anzusehen sind, sondern in der Regel teilweise auch im Hinblick auf die Abwicklung von Zahlungen des Privatbereichs gehalten werden.

Umrechnung der Bruttoscheingewinne auf Nettoscheingewinne

Zu Beginn dieses Beitrages wurde ausgeführt, daß die Konzeption der Bruttosubstanzerhaltung und die auf ihrer Grundlage kalkulierten Scheingewinne zu einer überhöhten Korrektur des nominellen Gewinns führen, da dadurch zwar die physische Substanz erhalten jedoch gleichzeitig die Finanzierungsstruktur fortlaufend in Richtung auf Selbstfinanzierung verschoben wird. Es müssen also auch die Auswirkungen der Inflation auf die Passivseite der Bilanz berücksichtigt werden.

Dazu bieten sich im wesentlichen zwei Wege an: Der erste Weg besteht darin, die reale Entwertung des Fremdkapitals in der abgelaufenen Rechnungsperiode einzuschätzen und diese Entwertung sodann von den auf oben dargelegte Weise kalkulierten Bruttoscheingewinnen abzusetzen. Dieser Weg zur Berücksichtigung von „Schuldnergewinnen" muß jedoch, insbesondere hinsichtlich des zu verwendenden Geldentwertungsindexes, als zu unspezifisch verworfen werden. Der zweite Weg zur Berücksichtigung der Passivseite der Bilanz ist der, aus der Anfangsbilanz einen Selbstfinanzierungsfaktor abzuleiten, mit dem die Bruttoscheingewinne am Ende der Rechnungsperiode multipliziert werden. Diesem Weg ist der Vorzug einzuräumen, denn er erlaubt es zu berücksichtigen, daß zur Erhaltung der physischen Substanz zwar die Aktiva von Bilanzstichtag zu Bilanzstichtag nominal wachsen müssen, daß sich jedoch dadurch die Finanzierungsstruktur nicht verändern sollte.

Nun gibt es wiederum zwei Wege, Selbstfinanzierungsfaktoren abzuleiten und zwar entweder für einelne Aktivpositionen oder für das Gesamt unternehmen. Der erste Weg scheitert praktisch an dem Zuordnungsproblem, da für die einzelnen Aktivpositionen die Finanzierung nicht genau isoliert werden kann. Daher und da es in erster Linie auf die Finanzierungsstruktur des Gesamtunternehmens ankommt, sollte nur ein Selbstfinanzierungsfaktor aus der Finanzierungsstruktur des Gesamtunternehmens gewonnen werden, mit dem dann die Bruttoscheingewinne aller Aktivpositionen auf Nettoscheingewinne umgerechnet werden. Die Ableitung eines solchen Selbstfinanzierungsfaktors ist jedoch mit weiteren Problemen behaftet. Diese sollen anhand der Übersicht 5 erörtert werden.

Übersicht 5: **Einfaches Beispiel einer Anfangsbilanz als Grundlage zur Ermittlung des Selbstfinanzierungsfaktors** (DM)

AKTIVA		PASSIVA	
Boden	200 000	Eigenkapital	282 200
Abzuschreibende Anlagegüter	100 000	Wertberichtigungen	600
Zukaufsvorräte	4 000	Rückstellungen	5 000
Vieh u. selbsterzeugte Vorräte	50 000	Fremdkapital	75 000
Monetäre Aktiva	8 000		
Rechnungsabgrenzung	1 200	Rechnungsabgrenzung	400
	363 200		363 200

Die Übersicht enthält die für die Erörterungen wichtigen Positionen für einen Betrieb von etwa 30 ha LF. Setzt man das in der Beispielsbilanz ausgewiesene Eigenkapital in Relation zur Bilanzsumme, so ergibt sich ein Selbstfinanzierungsfaktor von 0,777. Dieser ist jedoch aus mehreren Gründen für die Korrektur der Bruttoscheingewinne nicht geeignet, d. h. es kann nicht von dem in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapital sowie von der Bilanzsumme ausgegangen werden, sondern es sind zunächst einige weitere Überlegungen und Rechnungen erforderlich.

Die erste Korrektur an der Bilanz betrifft die monetären Aktiva. Zur Berücksichtigung der Scheingewinne bei dieser Gruppe von Aktivpositionen sind sie mit dem Fremdkapital zu saldieren. Im Beispiel ergibt sich eine Bilanzverkürzung in Höhe von 8 000 DM. Der Selbstfinanzierungsfaktor steigt - im Beispiel auf 0,794.

Die zweite Korrektur muß an den Wertberichtigungen ansetzen. Um diese sind die Aktiva und damit die Bilanzsumme überhöht. Die entsprechende Bilanzverkürzung führt zu einer, allerdings geringfügigen, weiteren Anhebung des Selbstfinanzierungsfaktors - im Beispiel auf 0, 796.

Ein drittes Problem sind die Rückstellungen (im betriebswirtschaftlichen Sinne). Diese haben Fremdkapitalcharakter. Ein für das Thema wichtiger Unterschied zu Krediten liegt jedoch darin, daß diese ungewissen Verbindlichkeiten teils mit der Geldentwertung wachsen können (z. B. Pensionsrückstellungen oder Rückstellungen für Reparaturen), teils von der Geldentwertung unberührt bleiben (z. B. Rückstellungen für Steuernachzahlungen). Im erstgenannten Fall muß eine entsprechende Erhöhung der Rückstellungen und damit Korrektur des ausgewiesenen Gewinns vorgenommen werden. In die Ermittlung des Selbstfinanzierungsfaktors gehen die Rückstellungen nicht ein.

Ein großes Problem bei der Ermittlung des Selbstfinanzierungsfaktors ist der Boden. Eine vorläufig sachgerechte Hypothese ist die, daß der Boden mit Eigenkapital finanziert ist. Dann können Boden und Eigenkapital in der Bilanz saldiert werden. Dieses hat zugleich einen großen praktischen Vorteil: Die unterschiedlich und meistens wenig sachgerecht gehandhabten Bewertungen des Bodens (wie auch im Beispiel) werden dadurch eliminiert. Diese Vorgehensweise hat jedoch im Vergleich zur Belassung des Bodens in der Bilanz bei der Ableitung des Selbstfinanzierungsfaktors eine deutliche Senkung dieses Faktors zur Folge - im Beispiel auf 0,532.

Die Hypothese, daß der Boden mit Eigenkapital finanziert ist, erscheint sachgerecht bei dem nicht zugekauften, sondern im Erbgang weitergegebenen Boden. Wurde jedoch im Laufe der Zeit Boden zugekauft, so ist die Annahme problemadaequater, daß davon ein Einfluß auf die Finanzierungsstruktur des Unternehmens ausgegangen ist. Der im Zeitablauf zugekaufte Boden sollte daher zur Ermittlung des Selbstfinanzierungsfaktors mit dem bilanzierten Zukaufswert in der Bilanz verbleiben. Gegenüber der vollständigen Saldierung des Bodens mit dem Eigenkapital tritt dadurch eine Erhöhung des Selbstfinanzierungsfaktors ein. Dieses abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß bei der vom Verfasser an anderer Stelle vorgeschlagenen Behandlung des Bodens in Gewinnermittlungsbilanzen[12]) - Nichtberücksichtigung des am ersten Bilanzstichtag im Unternehmen vorhandenen Bodens, Aktivierung späterer Zukäufe, Passivierung späterer Verkäufe - eine Korrektur der Bilanz im Hinblick auf die Ableitung des hier erörterten Selbstfinanzierungsfaktors bezüglich des Bodens nicht erforderlich ist. Lediglich der entsprechende Passivposten ist dem Eigenkapital zuzurechnen.

Nach der Ableitung des Selbstfinanzierungsfaktors kann der jährliche Scheingewinn nach der Konzeption der Nettosubstanzerhaltung kalkuliert werden: Die Bruttoscheingewinne bei den einzelnen Aktivpositionen sind zu addieren und sodann mit dem Selbstfinanzierungsfaktor zu multiplizieren. Der so erhaltene Scheingewinn ist von dem ausgewiesenen Gewinn abzusetzen.

Zusammenfassende Schlußbemerkungen

Es gibt verschiedene Konzeptionen und darauf begründete Methoden, Scheingewinne aus Gewinnermittlungsbilanzen zu eliminieren. Die verschiedenen Wege führen zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Einen ersten Eindruck davon vermittelt Übersicht 2 für die abzuschreibenden Wirtschaftsgüter, wenn man den Scheingewinn auf der Grundlage der Bruttosubstanzerhaltungskonzeption orientiert an zukünftigen Wiederbeschaffungswerten (Übersicht 2, Spalte VIII) vergleicht mit dem Scheingewinn auf der Grundlage der Nettosubstanzerhaltungskonzeption orientiert an jeweiligen Wiederbeschaffungswerten (Übersicht 2, Spalte VII multipliziert mit einem Selbstfinanzierungsfaktor). Von den verschiedenen Erhaltungskonzeptionen ist die der Nettosubstanzerhaltung als die sachgerechteste anzusehen.

In dem Beitrag wird für die wichtigsten Gruppen von Aktivpositionen dargelegt, wie die Bruttoscheingewinne zu kalkulieren sind. Ferner wird die Ableitung des Selbstfinanzierungsfaktors zur Umrechnung der Brutto- auf Nettoscheingewinne erörtert. In den Ausführungen wird versucht, den jeweils sachgerechtesten Weg aufzuzeigen. Dabei zeigt sich jedoch, daß eine ganz exakte Ermittlung von Scheingewinnen nicht möglich ist. Es ist lediglich zwischen Vorgehensweisen zu wählen, die diesem Ziel näher oder weniger nahe kommen. In der Literatur wird deshalb auch in diesem Zusammenhang mit Hinweis auf Keynes verschiedentlich argumentiert[13]), daß es besser ist, ungefähr richtig zu rechnen (mittels der Scheingewinneliminierung) als exakt falsch (bei Verzicht auf diese Eliminierung).

Dieses unterstreicht jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit, den Gewinn als Erfolgskennziffer nicht zu überschätzen. Diese Kennziffer bedarf der Erweiterung und Ergänzung. Als Grundlage für die Dispositionen des Unternehmers sind besonders wichtig rückschauende Gewinnverwendungsrechnungen und vor allem vorausschauende mittelfristige Kapitalbedarfs- und -deckungsrechnungen. Letztere ermöglichen es, dem Problem der Vermögenserhaltung und -mehrung sachgerechter Rechnung zu tragen als die traditionelle wie auch die Scheingewinne eliminierende Gewinnermittlung. Für agrarpolitische Einkommensanalysen ist über den Gewinn hinaus die Weiterrechnung in Richtung auf das konsumfähige Einkommen besonders wichtig. Abschließend ist jedoch festzuhalten, daß in Zeiten stärkerer Geldentwertung der um Scheingewinne korrigierte Gewinn eine bessere eigenständige Erfolgskennziffer und eine bessere Grundlage für Weiterrechnungen ist als der unkorrigierte Gewinn.

Inflation and Fictitious Profits

The article deals with the elimination of fictitious profits caused by inflation from the annual balance sheet of agricultural enterprises. At first the various conceptions for maintaining the substance are reviewed.

It is concluded that the method for maintaining the physical substance which takes into account the financial structure is the most appropriate one. Thereafter it is shown in an example how to eliminate gross fictitious profits of various groups of assets. The focus is on the depreciating assets. Non-farm inputs, livestock, farm-inputs, land and monetary assets are discussed as well. Finally the factor of selffinancing for transferring gross to net fictitious profits is discussed. The conclusion of the analysis is that although there is no method for a correct and complete elimination of fictitious profits under considerable rates of inflation the profit corrected for fictitious profits is more appropriate than the uncorrected profit.

12) M. Köhne, Zur Bewertung des Bodens in betriebswirtschaftlichen Bilanzen, „Mitteilungen der DLG", Heft 6, 1974, S. 144-148.

13) So bspw. E. Feuerbaum, in: Die Diskussion um die Eliminierung von Preissteigerungen in der Bilanz, „Der Betriebs-Berater", Heft 29, 1971, S. 1271-1277.